

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2009 die nachstehende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur
vom 07. Juli 2006
mit Änderungen vom 05. Juni 2007
mit Änderungen vom 22.07.2009**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 210 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sieben Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1, Modulen aus einem Vertiefungsfach und der Bachelorarbeit.

(2) Das Vertiefungsfach ist spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Januar bzw. 1. Juli des siebten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfer und das vom Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module des Vertiefungsfachs nach Anlage 2 und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, die Wiederholung der Bachelorarbeit oder die zweite Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder wenn der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Module nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden, wie sie Voraussetzung für eine Promotion ist.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 90 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in drei Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus einem technischen Vertiefungsfach nach Anlage 3, einem ökonomischen Vertiefungsfach nach Anlage 4, dem Sozialkompetenzmodul und der Masterarbeit. ³Das unbenotete Sozialkompetenzmodul umfasst ein Tutorium oder eine Laborarbeit im Umfang von 80 Stunden bzw. vier Kreditpunkten.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des dritten Semesters schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten; im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die beiden Vertiefungsfächer, das Sozialkompetenzmodul und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung im technischen Vertiefungsfach oder die Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Vor der Zulassung und nach Beendigung der Zulassung werden keine Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (mit diploma supplement) ausgestellt, das die Module sowie die einem Vertiefungsfach zugeordneten Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Neben der Gesamtnote wird deren Stellung in den Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs ausgewiesen. ³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(3) ¹Bei Beendigung des Studiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Kreditpunkte aufführt. ²Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung auf das endgültige Nichtbestehen hin.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Seminarleistungen und fakultative Prüfungsleistungen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die obligatorischen Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1 bis 4 sind in den dort bezeichneten Semestern zu unternehmen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei mehrwöchiger Erkrankung oder einem Urlaubs- oder Auslandssemester, werden auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft abweichende Termine gestattet. ⁴Einzelne Prüfungsleistungen können auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Studiendekans vorzeitig unternommen werden.

(3) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene bzw. versäumte obligatorische Prüfungsleistungen können wiederholt werden; sie sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

(5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§§ 14 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1 – sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 – gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 – befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 – ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 – nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) ¹Die Durchschnittsnote einer Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Kreditpunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Durchschnittsnote lautet bei einem Mittelwert

- bis 1,5: sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5: gut,
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- und sonst: ausreichend.

(4) Die Noten der Module Technische Mechanik, Elektrotechnik, Mathematik und Quantitative Methoden, der zusammengefassten gleichnamigen Module sowie der Vertiefungsfächer werden unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 aus den Noten der zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen gebildet.

§ 15 Module und Kreditpunkte

¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden bzw. wenn der geforderte Nachweis erbracht wurde. ²Für bestandene Module werden die in den Anlagen aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

§ 16 Anrechnung

- (1) Eine an einer inländischen Universität in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im wesentlichen gleichwertig sind. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelorprüfung auf 60 Kreditpunkte, in der Masterprüfung auf 15 Kreditpunkte beschränkt. ⁵Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit nicht angerechnet.
- (3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Kreditpunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung einer Bachelor- oder Masterarbeit, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall vom Studiendekan bestimmt wird.
- (2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

§ 19 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Studiendekan zuständig. ²Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.
- (2) Der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Labore mit „L“ und Tutorien mit „T“. Die dargestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. Alternativ zulässige Prüfungsformen sind durch Schrägstriche getrennt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V) Wirtschaftsinformatik (2 V + 2 T)	1	K 90	12
Technische Mechanik	Technische Mechanik 1 (2 V + 1 Ü)	1	K 90	4
	Technische Mechanik 2 (2 V + 1 Ü)	2	K 90	4
Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (2 V + 2,5 Ü)	1	K 120	5,5
	Grundlagen der Elektrotechnik 2 (3 V + 3,5 Ü)	2	K 180	8
Mathematik	Mathematik für Ingenieure 1 (4 V + 3 Ü)	1	K 120	9
	Mathematik für Ingenieure 2 (4 V + 3 Ü)	2	K 120	9
	Mathematik für Ingenieure 3 (2 V + 1 Ü)	3	K 120	4
Betriebswirtschaftslehre III	Produktionswirtschaft (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V)	2	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	3	K 60	4
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde 1 (4 V)	3	K 120	6
Physik	Physik (4 V)	3	K 120	6
Informatik	Grundlagen der Informatik (2 V + 1 Ü)	3	Unbenoteter Nachweis	4
Labor Elektrotechnik	Labor Elektrotechnik (L)	4	Unbenoteter Nachweis	4
Thermodynamik	Thermodynamik 1 (2 V + 1 Ü)	4	K 90	4
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Rechtswissenschaft	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Konstruktion	Grundzüge der Konstruktion (2 V + 1 Ü)	5	K 90	4
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V)	6	K 60	8
	Sozialpolitik (2 V)			
Quantitative Methoden	Statistik für Ingenieure (2 V)	6	K 60	4
	Operations Research (2 V)	6	K 60	4
Praktikum	Zehn Wochen in typischen Arbeitsfeldern	7	Unbenoteter Nachweis	12,5
Summe				172

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 26 Kreditpunkte. Darin ist stets eine unbenotete Laborleistung Maschinenbau (2 Leistungspunkte) enthalten. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Automatisierungstechnik	Regelungstechnik I (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Automatisierung: Komponenten und Anlagen (2V+1Ü)	6	M	4
	Fakultative Module	5 oder 6		4
Elektrische Energietechnik	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Regelungstechnik I (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Fakultative Module	5 oder 6		12
Energie- und Verfahrenstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Wärmeübertragung I (2V+1Ü)	5	K 90/M	4
	Energieanlagen und Kraftwerkstechnik (2V+1Ü)	5	M	4
	Strömungsmechanik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Fakultative Module	5 oder 6		8
Informationstechnik	Signale und Systeme (2V+2Ü)	5	K 120	5
	Datenstrukturen und Algorithmen (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der Nachrichtentechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Halbleiterelektronik II (2V)	6	K 120	3
	Fakultative Module	5 oder 6		8
Mechatronik	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Mechatronische Systeme (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Fakultative Module	5 oder 6		4
Produktionstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Automatisierung: Komponenten und Anlagen (2V+1Ü)	6	M	4
	Spanen: Modelle, Methoden und Innovationen (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Umformtechnik – Grundlagen (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Fakultative Module	5 oder 6		8

Anlage 3: Technische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 32 Kreditpunkte. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Automatisierungstechnik	Regelungstechnik II (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Prozessrechentechnik (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Automatisierung: Steuerungstechnik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Robotik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		16
Elektrische Energietechnik	Elektrische Energieversorgung (2V+1Ü)	2	M	4
	Kernkraftwerke (2V+1Ü)	2	M	4
	Leistungselektronik I (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		20
Energie- und Verfahrenstechnik	Strömungsmechanik II (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Verbrennungstechnik I (2V+1Ü)	2	K 90/M	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24
Informationstechnik	Digitalschaltungen in der Elektronik (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Halbleitertechnologie (2V+1Ü)	2	M	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24
Mechatronik	Digitale Regelungstechnik (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik II (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Robotik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Planung und Entwicklung mechatronischer Systeme (2V+1Ü)	2	K 90/M	4
	Fakultative Module	1 bis 3		16
Produktionstechnik	Fabrikplanung (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Konstruktionswerkstoffe (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24

Anlage 4: Ökonomische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 24 Kreditpunkte. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Arbeitsökonomik	Arbeitsökonomik I (2 V)	1	K 60	4
	Arbeitsökonomik II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I (2 V)	1	K 60	4
	Unternehmensbesteuerung II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Controlling	Controlling I (2 V)	1	K 60	4
	Controlling II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security (2 V)	1	K 60	4
	Globale Umweltökonomik (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12

Finanzmärkte	Corporate Finance (2 V)	1	K 60	4
	Kapitalmarkttheorie (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Geld und internationale Finanzwirtschaft	Geld- und internationale Finanzwirtschaft I (2 V)	1	K 60	4
	Geld- und internationale Finanzwirtschaft II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Marketing	Strategisches Marketing (2 V)	1	K 60	4
	Operatives Marketing (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management I (2 V)	1	K 60	4
	Non Profit und Public Management II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I (2 V)	1	K 60	4
	Steuerlehre II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Ökonometrie und Statistik	Schätz- und Testtheorie (2 V)	1	K 60	4
	Klassische lineare Regression (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Personal und Arbeit	Personalwirtschaftslehre I (2 V)	1	K 60	4
	Personalwirtschaftslehre II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Produktionswirtschaft	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik (2 V)	1	K 60	4
	Gestaltung industrieller Produktionssysteme (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Handelsrechtlicher Einzelabschluss (2 V)	1	K 60	4
	Handelsrechtlicher Konzernabschluss (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I (2 V)	1	K 60	4
	Unternehmensführung II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie (2 V)	1	K 60	4
	Versicherungsmarkt und -entwicklung (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Wirtschaftsinformatik	Systementwicklung und Softwareengineering (2 V)	1	K 60	4
	Datenorganisation (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Wirtschaftstheorie	Dynamische Wirtschaftstheorie (2 V)	6	K 60	4
	Wohlfahrtsökonomik (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12